

XX. XXX 201X (Stand: XX.XXX.201X)

**Reglement
über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern
(Bernisches Taxireglement; BTR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992¹ über Handel und Gewerbe;
- Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012² über das Halten und Führen von Taxis;
- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der Taxiverordnung⁴ das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen in der Stadt Bern.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Polizeiinspektorat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

¹ Die Stadt Bern kann auf dem Weg von Zusammenarbeitsverträgen für andere bernische Gemeinden Aufgaben im Bereich des Taxiwesens übernehmen.

² In den Zusammenarbeitsverträgen ist eine mindestens kostendeckende Entschädigung für die Stadt Bern zu vereinbaren.

2. Kapitel: Bewilligungen (Art. 4-8 TaxiV)

Art. 4 Taxihalterbewilligung

Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

Art. 5 Taxiführerbewilligung

¹ Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.

² Die Regelmässigkeit nach Artikel 5 Absatz 3 TaxiV⁵ erfüllt, wer mindestens 150 Stunden pro Jahr ein Taxi geführt hat.

¹ HGG; BSG 930.1

² Taxiverordnung (TaxiV); BSG 935.976.1

³ GO; SSSB 101.1

⁴ BSG 935.976.1

⁵ BSG 935.976.1

³ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.

3. Kapitel: Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber (Art. 10 TaxiV)

1. Abschnitt: Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Art. 6 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals

Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.

Art. 7 Arbeitsvertrag

Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Tarifstruktur

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. Ansatz pro gefahrenen beziehungsweise angebrochenen Kilometer;
- c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden.

³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.

⁴ Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.

Art. 9 Tarifbekanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben.

³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich⁶. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die An-

⁶ Verordnung des EJPD vom 5. November 2013 über Taxameter; SR 941.210.6 und Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; VTS; SR 741.41

zeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Art. 10 Meldepflichten

¹ Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Während der Dauer der Bewilligung sind der zuständigen Behörde zudem hängige und rechtskräftige Verurteilungen und Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich unverzüglich zu melden. Ausgenommen sind Übertretungsverfahren.

2. Abschnitt: Pflichten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 11 Beförderungspflicht und Routenwahl

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann.

² Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.

³ Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist.

⁴ Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

⁵ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen.

Art. 12 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

² Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

³ Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.

Art. 13 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot

Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Art. 14 Fahrtenkontrolle

Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a TaxiV), welche mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis;

- b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers;
- c. Datum der Fahrt;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. verrechneter Fahrpreis.

Art. 15 Ausweispflicht

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen.

² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

Art. 16 Meldepflichten

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.

² Während der Dauer der Bewilligung sind der zuständigen Behörde zudem hängige und rechtskräftige Verurteilungen und Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich unverzüglich zu melden. Ausgenommen sind Übertretungsverfahren.

Art. 17 Rauchverbot

Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.

4. Kapitel: Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und -führer (Art. 5 Abs. 2 Bst. f und g TaxiV)

Art. 18 Organisation

¹ Die zuständige Behörde organisiert die theoretische und praktische Eignungsprüfung für Personen, die in der Stadt Bern die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausüben wollen.

² Diese Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

Art. 19 Theoretische Eignungsprüfung

¹ Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a - e TaxiV⁷ erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig.

² In der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft:

- a. die Ortskenntnisse;
- b. die Kenntnisse kantonaler und städtischer Vorschriften über das Taxiwesen;
- c. die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.

⁷ BSG 935.976.1

³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.

Art. 20 Praktische Eignungsprüfung

¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft.

² Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung anmelden.

5. Kapitel: Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen, Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen

Art. 21 Allgemeines

¹ Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung).

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug

- a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde;
- b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt;
- c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird.

³ In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.

Art. 22 Ausrüstung und Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar auf der Vorder- und Rückseite der Taxikennlampe angebracht werden.

² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und einen Taxameter verfügen.

³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.

Art. 23 Energieeffizienzklassen

Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.

Art. 24 Kontrolle

¹ Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind der zuständigen Behörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

6. Kapitel: Sanktionen**1. Abschnitt: Strafbestimmung****Art. 25**

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen des 3. Kapitels (Artikel 6 – Artikel 17) oder des 5. Kapitels (Artikel 21 – Artikel 24) dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung⁸ bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹⁰.

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts¹¹.

2. Abschnitt: Administrativmassnahmen**Art. 26** Provisorium

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen, werden ins Provisorium versetzt.

² Das Provisorium wird für mindestens ein Jahr und längstens drei Jahre festgesetzt.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁸ Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; BSG 170.11

⁹ VStrR; SR 313.0

¹⁰ Art. 50 – 56 GV; BSG 170.111

¹¹ Art. 28 ARV 2; SR 822.222; Art. 29 HGG; BSG 930.1

Art. 27 Folgen des Provisoriums

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen des 3. Kapitels (Artikel 6 – Artikel 17) oder des 5. Kapitels (Artikel 21 – Artikel 24) verstossen.

² Die Bewilligung wird auch entzogen, wenn andere Instanzen während der Dauer des Provisoriums gegen die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber erneut Strafbeziehungsweise Administrativmassnahmen anordnen.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen oder das Provisorium verlängert werden.

Art. 28 Bewilligungsentzug

¹ Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen des 3. Kapitels (Artikel 6 – Artikel 17) oder des 5. Kapitels (Artikel 21 – Artikel 24) dieses Reglements haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

² Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer¹², nicht einhält.

³ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung, bereits früher angeordneter Massnahmen und der mutmasslichen Massnahmenempfindlichkeit der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

Art. 29 Dauer des Bewilligungsentzugs

Ein Bewilligungsentzug kann bis zu drei Jahre verfügt werden.

Art. 30 Verhältnis zum Strafrecht

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

7. Kapitel: Verfahren und Gebühren**Art. 31** Verfahren und Rechtsmittel

¹ Mit Ausnahme von Artikel 25 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹³ über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.

Art. 32 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000¹⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

¹² Eidgenössische Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

¹³ BSG 155.21

¹⁴ Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11

8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Bewilligungen

Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 18. Oktober 2001¹⁵ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Mai 2000¹⁶ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird wie folgt geändert:

Anhang III

Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

4.	Polizeiinspektorat	
4.2.4	Taxigewerbe	
4.2.4.1	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165.00
4.2.4.2	Wiederholung der theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	110.00
4.2.4.3	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Zeittarif III
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	165.00
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	165.00
4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen	220.00
4.2.4.7	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen oder Taxihalterbewilligungen	165.00
4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen	165.00
4.2.4.9	Erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Halterinnen und Halter oder Führerinnen und Führer von Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen	110.00
4.2.4.10	Erneuerung von Bewilligungen für Führerinnen und Führer bzw. Halterinnen und Halter von Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen	110.00
4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises	55.00
4.2.4.12	Erstmaliges Vorführen von Taxis, pro Fahrzeug	55.00
4.2.4.13	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	55.00
4.2.4.14	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi	
	Energieeffizienzklasse A	300.00
	Energieeffizienzklasse B	400.00
	Energieeffizienzklasse C	500.00
	Energieeffizienzklasse D	600.00
	Energieeffizienzklasse E	700.00
	Energieeffizienzklasse F	800.00
	Energieeffizienzklasse G/ohne Energieeffizienzklasse	900.00
4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss den Artikeln 26 – 30 des Reglements vom XX.XXX.2014 ¹⁷ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern	150.00 bis 600.00
4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	11.00
4.2.4.17	Abgabe Eignungsprüfungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88.00

¹⁵ Bernisches Taxireglement (BTR); SSSB 935.1

¹⁶ SSSB 154.11

¹⁷ SSSB 935. 1

Art. 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, XX. XXX 201X

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:
Thomas Göttin

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am XX.XXX.201X in Kraft gesetzt